

## § 7 Bemessung der Rettungswege

(1) Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum oder bei Tribünen außerhalb von Versammlungsräumen bis zum Ausgang aus dem Tribünenbereich darf nicht länger als 30 m sein.

(2) <sup>1</sup>Die Entfernung von jeder Stelle einer Bühne bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30 m sein. <sup>2</sup>Gänge zwischen den Wänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen müssen eine lichte Breite von 1,20 m haben; in Großbühnen müssen diese Gänge vorhanden sein.

(3) Die Entfernung von jeder Stelle eines notwendigen Flurs oder eines Foyers bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum darf nicht länger als 30 m sein.

(4) <sup>1</sup>Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. <sup>2</sup>Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. <sup>3</sup>Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei

1. Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien  
1,20 m je 600 Personen,

2. anderen Versammlungsstätten  
1,20 m je 200 Personen.

<sup>4</sup>Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. <sup>5</sup>Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. <sup>6</sup>Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m.

(5) <sup>1</sup>Ausstellungshallen müssen durch Gänge so unterteilt sein, dass die Tiefe der zur Aufstellung von Ausstellungsständen bestimmten Grundflächen (Ausstellungsflächen) nicht mehr als 30 m beträgt. <sup>2</sup>Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Gang darf nicht mehr als 20 m betragen; sie wird auf die nach Abs. 1 bemessene Entfernung nicht angerechnet. <sup>3</sup>Die Gänge müssen auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen führen. <sup>4</sup>Die lichte Breite der Gänge und der zugehörigen Ausgänge muss mindestens 3 m betragen.

(6) Die Entfernungen werden in der Lauflinie gemessen.